

Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung

und zum Gerichtsverfassungsgesetz
mit Einführungsgesetz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Gerd Pfeiffer

Präsident des Bundesgerichtshofes a. D.

Germar Scheerer,
Doc. 56
A-#: 78660016,
February 27, 2001

3., neubearbeitete Auflage

Dr. iur.
Günther Herzogenrath - Amelung
Rechtsanwalt
Tel. 09 41 / 5 55 73, FAX: 09 41 / 56 33 04
Obermünsterstraße 6
93047 Regensburg
Postgiro Nürnberg 2774 23-852
BLZ 760 100 85



C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München 1993

STA: § 210 Abs. 2). Mit der Revision gegen das Urteil kann die Annahme oder Ablehnung besonderer Bedeutung nur bei offensichtlicher Willkür, wenn die Entscheidung unter keinem möglichen Gesichtspunkt verständlich ist, angefochten werden (StPO § 209 RdNr. 17 m. Nachw.). Verfassungsmäßige Bedenken unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Richters besprechen gegen diese „bewegliche“ Zuständigkeit nicht, da sie im Eröffnungsverfahren von Richtern nachgeprüft wird (BVerfGE wo.; BGHSt 9, 367 = NJW 1957, 33; Kissel § 24 RdNr. 9; Kleinkehl/Meyer § 24 RdNr. 5). Kriterien für die besondere Bedeutung eines Falles sind in erster Linie die Schwere und die Folgen der Straftat und ihre Auswirkungen auf die Allgemeinheit (Eisenberg wo.), aber auch der große Umfang und die Schwierigkeit einer Sache, die den Einsatz mehrerer Berufsrichter erfordern oder zu entscheidend schwierige Rechtsfragen, die einer Klärung im Revisionsverfahren zugeführt werden sollten (s. den Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages v. 25. 11. 1992 zu dem Entwurf eines RpfEntG, BTDr. 12/3832 S. 43; BGH NJW 1960, 542, 544; Kissel § 24 RdNr. 16; Schäfer LR § 24 RdNr. 14; Kleinkehl/Meyer § 24 RdNr. 6; vgl. ferner in diesem Kommentar § 24 RdNr. 6–10; Beispiel dort RdNr. 9).

2 Das **Schwurgericht** (Abs. 2) ist seit der Reform von 1974 eine ständige Strafammer mit besonderer Zuständigkeit, für die nach § 77 iVm. § 45 Abs. 2 S. 2 auch besondere Schöffen aus der allgemeinen Schöffensliste ausgelost werden können. Im Verhältnis zu den anderen Spezialkammern (§§ 74a, 74c) und zur allgemeinen Strafammer hat die Schwurgerichtskammer Vorrang iSv. § 74e. Im Verhältnis zur Jugendkammer ist sie nicht mehr ein Gericht höherer Ordnung (BGHSt. 26, 191 = NJW 1975, 2304; Ann. NJW 1976, 301, 977). Werden Straftaten gegen Jugendliche oder Heranwachsende mit Straftaten gegen Erwachsene verbunden, so ist die Jugendkammer zuständig, auch wenn in der Sache gegen Erwachsene das Schwurgericht zuständig wäre (§ 103 Abs. 2 JGG iGF des StVAndG 1979). Das Schwurgericht ist auch zuständig für Sicherungsverfahren, in denen die zugrundeliegende Tat in den Katalog des § 74 Abs. 2 fällt (BGH 24. 8. 1977, 3 StR 297/77; Schäfer LR § 414 StPO RdNr. 22).

3 Die **Schwurgerichtssachen müssen** bei einer oder bei Bedarf bei mehreren Kammern eines Landgerichts **konzentriert werden**. Daher dürfen nur so viele Schwurgerichte gebildet werden, wie zur Bewältigung der voraussichtlichen anfallenden Schwurgerichtssachen benötigt werden. Bei der Abschätzung des voraussichtlichen Anfalls hat das Präsidium einen Ermessensspielraum (BGH 11. 4. 1978, 1 StR 752/77 und 576/77). Einer dann nicht voll ausgelasteten Schwurgerichtskammer können andere Sachen zugewiesen werden. Für zurückverwiesene Schwurgerichtssachen muß eine Aufgangsschwurgerichtskammer bestimmt werden (BGHSt. 27, 349 = NJW 1978, 1273; BGH NJW 1978, 1594; BGH NJW 1975, 743). Für wiederholt zurückverwiesene Sachen kann dies auch während des Geschäftsjahres (ad hoc) geschehen (BGH NSZ 1981, 489).

4 Die **Besetzung der Strafkammern** regelt § 76 iGF des RpfEntG (s. RdNr. 1). Als Berufungsgericht entscheidet die Strafammer als kleine Strafammer auch wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet. Dies gilt auch für die nach § 74c Abs. 1 für Beratungen zuständige Wirtschaftsstrafammer. In Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts ist ein zweiter Richter auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft hinzuzuziehen. Eine vor dem Inkrafttreten des RpfEntG (1. 3. 1993) begonnene Hauptverhandlung wird in der bisherigen Besetzung zu Ende geführt (Art. 14 Abs. 5 des EntG). Den Vorsitz in der Berufungsstrafammer muß iGR ein Vorsitzender Richter führen (§ 21f).

5 Die Besetzung und die sachliche Zuständigkeit der Jugendskammern regeln die §§ 33, 33b, 41, 108 JGG iGF des RpfEntG.

§ 74a [Zuständigkeit der Staatsstrafkammer]

(1) Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Straftaten

1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80a des Strafgesetzbuches,
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,
3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109d bis 109g des Strafgesetzbuches,

Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

1, 2 § 74b GVG

4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches und des § 20 des Vereinsgesetzes; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,

5. der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches) und

6. der politischen Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches).

(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe nach § 142a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Abs. 2 Satz 2 die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird.

(3) In den Sachen, in denen die Strafammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

1 Die **Staatsstrafkammer** ist ein Spezialsprachkörper mit gesetzlich bestimmter Zuständigkeit. Die Schöffen werden aus der Schöffensliste des LG ausgelost, bei dem die Staatsstrafkammer besteht. Örtlich erstreckt sich der Bezirk der Staatsstrafkammer auf den Oberlandesgerichtsbezirk. Sie hat iSv. § 74e Vorrang gegenüber allen allgemeinen Strafkammern im Bezirk des OLG.

2 Das **Schwurgericht** und die **Wirtschaftsstrafammer** haben Vorrang vor der 74a-Kammer. Die Zuständigkeit des OLG gem. § 120 geht ebenfalls vor. Das OLG kann das Verfahren aber gem. § 209 StPO oder § 120 Abs. 2 GVG vor der Staatsstrafkammer eröffnen. Die Zuständigkeit der Staatsstrafkammer geht derjenigen der Jugendgerichte vor, wenn sich das Verfahren zugleich gegen Erwachsene und Jugendliche oder Heranwachsende richtet (§ 103 Abs. 2 JGG). Die 74a-Kammer ist auch zuständig für Straftaten gegen die nichtdeutschen Vertragsstaaten der NATO und ihrer Stationierungstreitkräfte, soweit die in § 74a bezeichneten Straftatbestände nach Art. 7, 8 und 10 des 4. StRAndG (BGBl. 1957 I S. 597) iGF des Art. 5 des 8. StRAndG (BGBl. 1968 I S. 741) und des Art. 147 EGSStGB (BGBl. 1974 I S. 576) auf sie anwendbar sind.

3 Der **GBA** kann nach Abs. 2 eine Sache, für die an sich die Staatsstrafkammer zuständig ist, an sich ziehen, wenn er dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles für erforderlich hält. Die Übernahme ist auch dann möglich, wenn sonst wegen ihres Vorrangs die Schwurgerichtskammer oder die Wirtschaftsstrafammer zuständig wäre (Kissel RdNr. 10). Übernimmt der GBA die Verfolgung, so ist das OLG zuständig, es kann aber das Hauptverfahren vor der Staatsstrafkammer eröffnen, wenn es die besondere Bedeutung der Sache verneint (§ 120 Abs. 2).

§ 74b [Zuständigkeit in Jugendstrafsachen]

¹In Jugendstrafsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist neben der für allgemeine Strafsachen zuständigen Strafammer auch die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. ²§ 26 Abs. 2 und §§ 73 und 74 gelten entsprechend.

Jugendstrafsachen sind Strafsachen gegen Erwachsene wegen Straftaten, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet worden ist, sowie wegen Verletzung von Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendzucht dienen (§ 26 Abs. 1 S. 1). Eine Sache soll aber nur dann vor die Jugendstrafammer des § 74b gebracht werden, wenn Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn die Verhandlung vor der Jugendkammer aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint (§ 26 Abs. 2). Auch Schwurgerichtssachen gegen Erwachsene können unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 S. 1 vor die Jugendkammer gebracht werden (Kissel RdNr. 1), nicht aber Staatsstraf- und Wirtschaftsstrafsachen (§§ 74a, 74c), wie aus § 103 Abs. 2 JGG iVm. § 209a StPO zu schließen ist.

Verhältnis zur allgemeinen Strafammer. Die Jugendkammer kann nach §§ 209a Nr. 2 Buchst. b iVm. § 209 StPO das Hauptverfahren wegen einer vor sie als Jugendstrafammer gebrachten Sache vor der allgemeinen Strafammer eröffnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 74 nicht für gegeben hält (Kleinkehl/Meyer RdNr. 3). Umgekehrt, kann die allgemeine Strafammer eine Jugendstrafsache gem. § 209 Abs. 2 der Jugendkammer vorlegen. Nach der

benkläger sowie von sonstigen Verletzten geht. In anderen Bereichen fehlt eine derartige Rechtsgrundlage indessen noch, die – soweit es den Austausch personenbezogener Daten zwischen einzelnen staatlichen Stellen anbelangt – auch nicht in Art. 35 GG gefunden werden kann, da es hier zumindest an der gebotenen Normenklarheit fehlt (zur vergleichbaren Problematik bei der Misra vgl. Pfeiffer DuD 1986, 281 mwN; zum Meinungsstand und allgemein zu den Voraussetzungen einer datenschutzkonformen Informationshilfe *Simitis* NJW 1986, 2795). Neu aufgenommen in diesen Anhangteil wurden nunmehr die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität.

Gerd Pfeiffer

Anhang III

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Vom 1. Januar 1977

in der ab 1. 10. 1987 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung
(Zitierungen der RiStBV im Kommentar beziehen sich auf die vor dem 1. 10. 1987 geltende Fassung)

Die Richtlinien sind im Bund und in den Ländern eingeführt und zuletzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 geändert worden:

Bund: Bek. d. BMJ v. 21. 12. 1976 (BAnz. Nr. 245/17. 9. 1987 (BAnz. S. 13 361))
Länder: Die RiStBV sind ferner in den Justizministerialblättern der Länder bekanntgemacht; die Fundstellen sind hier nicht abgedruckt.

Vorbemerkungen

Während das Recht des Straf- und Bußgeldverfahrens der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegt (Art. 74 Nr. 1 GG), ist für viele Bereiche, die gerade den praktischen Ablauf einzelner Verfahrensvorgänge betreffen, eine Regelungszuständigkeit der Länder gegeben. Um trotz dieses Auseinanderfallens der Regelungskompetenzen eine einheitliche Verfahrenshandhabung im Bund und in allen Bundesländern zu gewährleisten, haben sich der Bundesminister der Justiz und die Landesjustizminister darauf verständigt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich **einheitliche Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)** zu erlassen (zur Entstehung der RiStBV 1977 vgl. *Schaefer* NJW 1977, 21). Bei ihnen handelt es sich um Verwaltungsanordnungen ohne Gesetzeskraft (vgl. OLG Koblenz NJW 1986, 3093), die ihrem Wesen nach aus sich selbst heraus verbindliche Wirkung nur gegenüber den dem jeweiligen Justizministerium nachgeordneten Dienststellen und deren Bediensteten entfalten können (vgl. *Achterberg*, Allg. VerwR 1982, § 15 RdNr. 52). Adressat der Richtlinien ist in erster Linie der einzelne Staatsanwalt. Die Bedeutung der Richtlinien liegt dabei generell in der Einmengung der Restbereiche staatsanwaltschaftlichen Ermessens, speziell in der Entscheidung der in der Strafprozeßordnung weitgehend offengelassenen technischen Fragen der Verfahrenshandhabung (*Roxin* § 3 D 1; vgl. auch nachfolgend die „Einführung“ zu den Richtlinien).

Einer **kritischen Überprüfung** bedarf die Anwendung der Richtlinien überall dort, wo sie als Grundlage für Eingriffe in rechtlich geschützte Positionen des Beschuldigten oder von dritten Personen dienen sollen. Als Beispiel seien die vielfältigen Regelungen genannt, die die Gewährung von Akteinsicht, die Ertelung von Auskünften und Abschriften aus Behördenakten, sowie allgemein den Austausch von Informationen, namentlich personenbezogener Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen staatlichen Stellen betreffen (vgl. RiStBV Nr. 29ff.; Nr. 99; Nr. 182ff.; Nr. 192 Abs. 8; Nr. 195 Abs. 3; 4; Nr. 205 Abs. 2; 4; Nr. 206, 207 Abs. 1; 208 Abs. 1; Nr. 217; Nr. 221 Abs. 2; Nr. 236, 238, 242, 256 Abs. 4; Nr. 296, 298 und 299; vgl. auch die Anlage B zu den Richtlinien – Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung).

Soweit durch diese Regelung das Recht des einzelnen Bürgers auf **informationelle Selbstbestimmung** berührt wird, reichen die Richtlinien als bloße Verwaltungsanordnungen nicht als Rechtsgrundlage für derartige Maßnahmen aus. Wie das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419) ausgeführt hat, bedürfen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vielmehr einer **gesetzlichen Grundlage**, die zudem den Geboten der Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit entsprechen muß (vgl. *Simitis* NJW 1984, 1591). Eine diesen Erfordernissen genügende Rechtsgrundlage geben die §§ 147, 385, 397, 406e StPO, soweit es um die Gewährung von Akteinsicht für den Verteidiger des Beschuldigten und die bevollmächtigten Rechtsanwältinnen von Privat- und Ne-

Übersicht

Richtlinien für das Strafverfahren

Einführung		Allgemeiner Teil		Besondere Verfahrensorten	
Nr.		Nr.		Nr.	
I. Abschnitt: Vorverfahren					
1.	Allgemeines	1–24		VII. Abschnitt: Besondere Verfahrensorten	
2.	Sammelverfahren, Fälle des § 7 BKAG und kontrollierte Transporte	25–29d		1.	Verfahren bei Strafbefehlen
3.	Fälle des § 5 Abs. 2 bis 4 BKAG	30–32		2.	Selbständiges Verfahren bei Einziehung
4.	Leichenschau und Leichenöffnung	33–38		VIII. Abschnitt: Verfahren gegen sprachunkundige Ausländer	
5.	Fahndung	39–43		1.	Verfahren
6.	Vernehmung des Beschuldigten	44, 45		IX. Abschnitt: Akteinsicht, Auskünfte und Erteilung von Abschriften	
7.	Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung	46–60		1.	Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
8.	Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus	61–63		1.	Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundesrates
9.	Zeugen	64–68		der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments	
10.	Sachverständige	69–72		XII. Abschnitt: Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	
11.	Akten über Vorstrafen	73		XIII. Abschnitt: Rechtsiferverkehr mit dem Ausland und andere das Ausland betreffende Maßnahmen (gestrichen)	
12.	Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände	74–76		XIV. Abschnitt: Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	
13.	Beschlagnahme von Postsendungen	77–83			
14.	Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr	84, 85			
15.	Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen	86–87			
16.	Einstellung des Verfahrens	88–105			
17.	Verteidiger	106–108			
II. Abschnitt: Anklage					
1.	Eröffnung des Hauptverfahrens	110–114			
2.	Vorbereitung der Hauptverhandlung	115			
3.	Hauptverhandlung	116–122			
4.	Beschleunigtes Verfahren	123–145			
III. Abschnitt: Rechtsmittel					
1.	Einlegung	146			
2.	Verzicht und Rücknahme	147–151			
3.	Verfahren nach der Einlegung	152			
IV. Abschnitt: Strafvorschriften des StGB					
I. Abschnitt: Strafvorschriften des StGB					
1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen					
2. Geld- und Wertzeichenfälschung					
3. Sexualstraftaten an Kindern					
4. Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften					
5. Beleidigung					
6. Körperverletzung					
7. Betrug					
8. Mietwucher					
9. Glücksspiel und Ausspielung					
II. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens					
1. Privatklage					
2. Entschädigung des Verletzten					

XIV. Abschnitt. Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

201.

Wegen der Belehrung über Recht und Frist zur Antragstellung nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht sowie hinsichtlich des weiteren Verfahrens zur Feststellung der Höhe des Anspruchs wird auf die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Anlage C) verwiesen.

Besonderer Teil

I. Abschnitt. Strafvorschriften des StGB

1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen

202. Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören

¹Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat (§ 120 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ergibt, übersendet der Staatsanwalt mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt.

²Das Begleitschreiben soll eine gedrängte Darstellung und eine kurze rechtliche Würdigung des Sachverhalts enthalten sowie die Umstände angeben, die sonst für das Verfahren von Bedeutung sein können. Erscheinen richterliche Maßnahmen alsbald geboten, so ist hierauf hinzuweisen. Das Schreiben ist dem Generalbundesanwalt über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

³Der Staatsanwalt hat jedoch die Amishandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist; dringende richterliche Handlungen soll er nach Möglichkeit bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (§ 169 StPO) beantragen. Vor solchen Amishandlungen hat der Staatsanwalt, soweit möglich, mit dem Generalbundesanwalt Führung zu nehmen; Nr. 5 findet Anwendung.

⁴Die Pflicht der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, ihre Verhandlungen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören, unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu übersenden (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 142a Abs. 1 GVG), wird durch Abs. 1 nicht berührt.

203. Behandlung der nach § 142a Abs. 2 und 4 GVG abgegebenen Strafsachen

¹Gibt der Generalbundesanwalt ein Verfahren nach § 142a Abs. 2 oder 4 GVG an eine Landesstaatsanwaltschaft ab, so ist er über den Ausgang zu unterrichten. Die Anklageschrift und die gerichtlichen Sachentscheidungen sind ihm in Abschrift mitzuteilen.

²Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Generalbundesanwalt nach § 142a Abs. 3 GVG zuständig ist oder daß infolge einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes die Voraussetzungen für die Abgabe nach § 142a Abs. 2 Nr. 1 GVG entfallen, so sind dem Generalbundesanwalt die Akten unverzüglich zur Entscheidung über die erneute Übernahme vorzulegen. Der Generalbundesanwalt ist ferner unverzüglich zu unterrichten, sobald sonst Anlaß zu der Annahme besteht, daß er ein nach § 142a Abs. 2 oder 4 GVG abgegebenes Verfahren wieder übernehmen wird. Bei der Vorlage ist auf die Umstände hinzuweisen, die eine erneute Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt nahelegen.

³Überweist ein Oberlandesgericht ein Verfahren nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG an ein Landgericht, so unterrichtet der Staatsanwalt den Generalbundesanwalt über den Ausgang des Verfahrens und teilt ihm die gerichtlichen Sachentscheidungen in Abschrift mit.

⁴Für die Unterrichtung nach Abs. 1, 2 und 3 gilt Nr. 202 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.
⁵Beschwerden und weitere Beschwerden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat, übersendet der Generalstaatsanwalt dem Generalbundesanwalt mit einer kurzen Stellungnahme.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

204. Strafsachen, die zur Zuständigkeit der zentralen Strafkammern gehören

¹Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Staatschutzkammer gehörenden Straftat (§ 74a Abs. 1 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ergibt, übersendet der Staatsanwalt unverzüglich dem hierfür zuständigen Staatsanwalt; er hat jedoch die Amishandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

²Besteht ein Anlaß zu der Annahme, daß der Generalbundesanwalt einem zur Zuständigkeit der Staatschutzkammer gehörenden Fall besondere Bedeutung (§ 74a Abs. 2 GVG) beimessen wird, so unterrichtet der zuständige Staatsanwalt den Generalbundesanwalt möglichst frühzeitig über den Sachverhalt und dessen bisherige rechtliche Würdigung sowie über die Gründe, aus denen er die besondere Bedeutung des Falles folgert; Nr. 202 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß. Der Staatsanwalt hat jedoch die Ermittlungen fortzuführen; er soll aber vor Ablauf eines Monats seit der Unterrichtung des Generalbundesanwalts keine abschließende Verfügung treffen, sofern der Generalbundesanwalt nicht vorher die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat. Übernimmt der Generalbundesanwalt das Verfahren nicht, so gilt Nr. 203 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

205. Föhlungnahme mit den Ämtern für Verfassungsschutz und den übrigen Nachrichtendienstern der Bundesrepublik Deutschland in Staatsschutzverfahren

¹In Staatsschutzverfahren (§§ 74a, 120 GVG, Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) ist es in der Regel geboten, mit den Behörden für Verfassungsschutz und den übrigen Nachrichtendienstern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Aufgabebereiche Föhlung zu nehmen, damit dort gesammelte Nachrichten und Unterlagen bei den Ermittlungen ausgewertet werden können. Auf die beim Bundesamt für Verfassungsschutz bestehende zentrale Beweismittelsammelstelle wird hingewiesen. In Fällen von besonderer Bedeutung empfiehlt es sich, schon vor dem ersten Zugriff mit den bezeichneten Dienststellen in Verbindung zu treten.

²In Staatsschutzverfahren kann der Staatsanwalt den in Abs. 1 bezeichneten Dienststellen Abschriften von Niederschriften über Vermehrungen und andere Ermittlungshandlungen zur dienstlichen Auswertung überlassen.

³In Staatsschutzverfahren können Angehörige der in Abs. 1 bezeichneten Dienststellen als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Vermehrungen und anderen Ermittlungshandlungen (z. B. Tatorbessichtigungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen) zugezogen werden. Ihre Zuziehung ist in den Akten zu vermerken.

⁴In Staatsschutzverfahren übersendet der Staatsanwalt dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Zentrale Beweismittelsammelstelle) und der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz je eine Abschrift der Anklageschrift und der Urteile. Dies gilt auch für andere das Verfahren abschließende Entscheidungen, die wegen ihres Inhalts oder der in ihnen erwähnten Beweismittel für eine Auswertung von Bedeutung sind.

⁵Unbeschadet bestehender Berichtspflichten ist im Rahmen der Absätze 1 bis 4 der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zulässig.

206. Unterrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz in Verfahren wegen anderer Straftaten

In Verfahren wegen anderer Straftaten unterrichtet der Staatsanwalt das Bundesamt für Verfassungsschutz und die zuständigen Landesbehörden für Verfassungsschutz nach Maßgabe der Nr. 205 Abs. 4, wenn sich Anhaltspunkte für verfassungseindliche oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen ergeben. Solche Anhaltspunkte können namentlich dann vorliegen, wenn der Verdacht begründet ist, daß die Straftat der Durchsetzung radikaler politischer Ziele dient.

207. Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes

¹Von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines Organisationsdeliktes (§§ 84, 85, 129, 129a StGB; § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes) ist das Bundeskriminalamt, 62000 Wiesbaden, zu benachrichtigen. Dieses gibt auf Anfrage an Hand der von ihm geföhrten Karteien Auskünfte darüber, ob und wo wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Organisationsdeliktes ein weiteres Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

²Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Friedensverrats (§§ 80, 80a StGB), Hochverrats (§§ 81 bis 83a StGB), Landesverrats und Geföhrdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 bis 101a StGB), Geföhrdung des demokratischen Rechtsstaates und Organisationsdelik-

ten (§§ 84 bis 92b, 129, 129a StGB; § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes und § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes) werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluß des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, 6200 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt. Ausgenommen sind:

- a) Akten, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z. B. Akten über Verfahren, die ohne Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
- b) Akten über selbständige Einziehungsverfahren.

208. Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften

¹Ist eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) zur Begehung einer Straftat nach den §§ 80 bis 101a, 129 bis 131 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes gebraucht worden oder bestimmt gewesen, benachrichtigt der Staatsanwalt das Bundeskriminalamt, 6200 Wiesbaden, unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens. Einer gesonderten Benachrichtigung von der Durchführung des Verfahrens bedarf es nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen kürzester Frist durch ein Auskunftersuchen nach Abs. 2 oder durch eine Mitteilung nach Abs. 4 benachrichtigt wird.

²Bevor der Staatsanwalt die Beschlagnahme oder die Einziehung beantragt, holt er unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks eine Auskunft des Bundeskriminalamtes darüber ein, ob und wo wegen der Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) schon ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist und ob und wo bereits Beschlagnahme- oder Einziehungsentscheidungen beantragt oder ergangen sind. In Einfällen kann die Auskunft auch fernmündlich sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks fernschriftlich oder telegrafisch eingeholt werden. Ergibt sich aus der Auskunft des Bundeskriminalamtes, daß in einem wegen derselben Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) bereits anhängigen Verfahren eine die gesamte Auflage umfassende (allgemeine) Beschlagnahmeordnung beantragt oder ergangen oder eine allgemeine Einziehung beantragt oder angeordnet, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, so wartet der Staatsanwalt den Abschluß dieses Verfahrens ab, wenn für ihn lediglich die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens in Betracht käme. In allen anderen Fällen gilt Nr. 249 sinngemäß.

³In selbständigen Einziehungsverfahren ist zu prüfen, ob auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Beschlagnahme verzichtet und sogleich die Einziehung beantragt werden kann; von dieser Möglichkeit wird in der Regel bei selbständigen Einziehungsverfahren betreffend Massenschriften Gebrauch zu machen sein. Anträge auf Beschlagnahme sollen nach Möglichkeit beim Amtsgericht am Sitz der in § 74a CVG bezeichneten Strafkammer gestellt werden. Anträge auf Beschlagnahme oder Einziehung sollen, soweit nicht Rechtsgründe entgegenstehen, die gesamte Auflage erfassen.

⁴Das Bundeskriminalamt ist von allen auf Beschlagnahme- und Einziehungsanträge hin ergreifene Entscheidungen sowie von der Rücknahme solcher Anträge unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks unverzüglich zu benachrichtigen. Handelt es sich um die Entscheidungen, durch welche die Beschlagnahme oder Einziehung nicht periodischer Schriften angeordnet, wieder aufgehoben oder abgelehnt wird, so kann zugleich mit Bekanntmachung der Entscheidung im Bundeskriminalblatt ersucht werden; dasselbe gilt bei periodischen Schriften, die im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches erscheinen.

⁵Im übrigen gelten die Nr. 226 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, 251, 252 und 253 sinngemäß. Für die Verwertung der in Staatsschutzverfahren eingezogenen Filme gilt die bundeseinheitlich getroffene Anordnung vom 2. April 1973.

⁶Postsendungen, die von den Zollbehörden gemäß § 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 der Staatsanwaltschaft vorgelegt, jedoch von dieser nach Prüfung freigegeben werden, sind beschleunigt an die Empfänger weiterzuleiten. Geöffnete Sendungen sind zu verschließen sowie mit dem Vermerk:

„Auf Grund des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 zollamtlich geöffnet und von der Staatsanwaltschaft freigegeben“ und mit dem Dienststempel der Staatsanwaltschaft zu versehen.

209. Verfahren wegen Verunglimpfung und Beleidigung oberster Staatsorgane

¹Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes (§§ 90, 90b, 185 bis 187a StGB) ist der Bundesminister der Justiz, bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

gen oberster Staatsorgane eines Landes die Landesjustizverwaltung beschleunigt zu unterrichten, damit der Verletzte eine Entschließung darüber treffen kann, ob die Sache verfolgt werden soll. Zu diesem Zweck sind die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen zu führen, von der Vernehmung des Beschuldigten ist jedoch zunächst abzusehen. Der Bericht soll eine gestraffte Darstellung des Sachverhalts mit kurzer rechtlicher Würdigung sowie Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, sofern diese bekannt sind, enthalten. Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes ist der Bericht dem Bundesminister der Justiz unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die Landesjustizverwaltung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

²Erfragt ein oberstes Staatsorgan, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen oder Straf Antrag zu stellen, so ist der Sachverhalt beschleunigt aufzuklären. Der abschließende Bericht soll den Sachverhalt erschöpfend darstellen und rechtlich würdigen, die für die Entschließung des Verletzten bedeutsamen Umstände, wie besondere Tatumstände, Persönlichkeit, Verhältnisse, Vorstrafen und Reue des Täters, Entschuldigungen, Widerruf oder sonstige Wiedergutmachung bzw. die Bereitschaft dazu, darlegen sowie mit der Verunglimpfung oder Beleidigung zusammenreffende, von Amts wegen zu verfolgende Straftaten einbeziehen; soweit nach der Beweislage eine Überführung des Täters zweifelhaft erscheint, soll hierauf hingewiesen werden. Dem Bericht sind die erforderliche Anzahl von Abschriften für die Ermächtigungs- oder Antragsberechtigten sowie die Akten beizufügen. Der Bericht ist auf dem Dienstweg, in dringenden Fällen (z. B. bei bevorstehendem Fristablauf) unmittelbar, dem Bundesminister der Justiz oder der Landesjustizverwaltung unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

³Ist die Befugnis zur Bekanntheit der Verurteilung anzuordnen, so gilt Nr. 231 sinngemäß. ⁴Kann bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane selbständig auf Einziehung und Unbrauchbarmachung erkannt werden (Nr. 180), so gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

210. Verfahren wegen Handlungen gegen ausländische Staaten (§§ 102 bis 104a StGB)

¹Bei Handlungen gegen ausländische Staaten (§§ 102 bis 104a StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung des verletzten ausländischen Staates, ein Strafverfahren zu stellen, und für die Entschließung der Bundesregierung, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, von Bedeutung sein können.

²Vom dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Bundesminister der Justiz auf dem Dienstwege zu unterrichten. Für die Berichterstattung gilt Nr. 209 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Dem Bericht sind drei Abschriften für die Bundesregierung sowie die Akten beizufügen.

³Ist die Befugnis zur Bekanntheit der Verurteilung anzuordnen (§§ 103 Abs. 2, 200 StGB), so gilt Nr. 231 sinngemäß.

211. Anhörung und Unterrichtung oberster Staatsorgane

¹In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Straf Antrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren mangels Beweises oder aus Rechtsgründen einstellt (§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO), die Zustimmung des Gerichts zur Einstellung des Verfahrens wegen geringfügigkeit einholt (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO) oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung zustimmt (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO), dem obersten Staatsorgan unter Befügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, so soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

²Wird in den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Verfahren durch das Gericht eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen und erscheint ein Rechtsmittel nicht aussichtslos, so gibt der Staatsanwalt dem obersten Staatsorgan Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er von der Einlegung eines Rechtsmittels absieht, auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Dies gilt auch, wenn der Staatsanwalt der Auffassung ist, daß die erkannte Strafe in einem Mißverhältnis zur